



Der Fachausschuss* informiert:

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Fachausschuss Maschinenbau,
Hebezeuge, Hütten- und
Walzwerksanlagen
Kreuzstr. 45, 40210 Düsseldorf
(Tel.: 0211/8224-841)

* Fachausschuss Maschinenbau, Hebezeuge, Hütten- und Walzwerksanlagen

Fachtagung „Brücken- und Portalkrane“ am 28. und 29. September 2009 in Essen

In dieser Veranstaltung werden die Bestimmungen der **prEN 15011** für die Konstruktion, den Bau und Betrieb sowie die Prüfung von **Brücken- und Portalkranen** vorgestellt. Des Weiteren werden Hersteller mit Berichten über neue Entwicklungen und besondere Erfahrungen aus der Praxis zum Erfolg dieser Tagung beitragen. Die Teilnehmer lernen anhand von Beispielen aus der Praxis den Umgang mit den neuen Standards und erhalten wichtige Informationen zur Konstruktion und Entwicklung von **Brücken- und Portalkranen**.

Als Termin für diese Veranstaltung ist der **28. und 29. September 2009 in Essen** vorgesehen.

Fachtagung „Handbetriebene Krane“ am 09. und 10. Dezember 2009 in Essen

In dieser Veranstaltung werden die Bestimmungen der **EN 13157** für die Konstruktion, den Bau und Betrieb sowie die Prüfung von **handbetriebenen Kranen** vorgestellt.

Des Weiteren werden Hersteller mit Berichten über neue Entwicklungen und besondere Erfahrungen aus der Praxis zum Erfolg dieser Tagung beitragen.

Die Teilnehmer lernen anhand von Beispielen aus der Praxis den Umgang mit den neuen Standards und erhalten wichtige Informationen zur Konstruktion und Entwicklung von **handbetriebenen Kranen**.

Als Termin für diese Veranstaltung ist der **09. und 10. Dezember 2009 in Essen** vorgesehen.

Weitere Informationen zu den vorgenannten Veranstaltungen erteilen:

Fachausschuss „Maschinenbau, Hebezeuge, Hütten- und Walzwerksanlagen“, Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft, Kreuzstr. 45, 40210 Düsseldorf (Tel.: 0211/8224-841)

Haus der Technik, Hollestr. 1, 45127 Essen (Tel.: 0201/1803-239 oder 277)

Ermächtigung von Sachverständigen für die Prüfung von Kranen

Im Jahr 2008 sind 149 Anträge auf Ermächtigung zum Sachverständigen gestellt worden. Es wurden 45 Fachgespräche durchgeführt, in deren Ergebnis 25 Ermächtigungen, sowie 96 Ermächtigungen für TÜV-Mitarbeiter, ausgesprochen wurden. Ferner wurden **15 Ermächtigungen im Jahr 2008 zurückgezogen**.

Es zeigt sich immer noch, dass eine hohe Altersstruktur bei den aktiven Sachverständigen besteht.

Dieser Personenkreis verfügt über eine sehr große Fachkompetenz und über Erfahrungen, die mit einem Ausscheiden aus dem aktiven Arbeitsleben häufig verloren gehen.

Eine Tatsache, auf die wir Sie rechtzeitig aufmerksam machen möchten!

Wir möchten erreichen, dass Nachwuchskräfte frühzeitig in diese Thematik eingearbeitet werden können. Zur Vorbereitung auf die Sachverständigentätigkeit bieten wir in Zusammenarbeit mit dem Haus der Technik im Jahr 2009 Vorbereitungslehrgänge hierzu an (siehe Ziffer 2 des Rundschreibens SV14).

Stand der Europäischen Normen für Krane

Den aktuellen Stand der europäischen Normen für Krane enthält die Anlage 1 (steht unter www.kranmagazin.de zum Download bereit).

Die überwiegende Zahl der als EN herausgegebenen Normen sind auch im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (letzte Spalte der Tabelle in Anlage 1).

Ihre vollständige Anwendung löst damit die Vermutungswirkung mit den Grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie aus.

Ergänzend zu den Ausführungen im Rundschreiben „Krane SV 13“ ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die **prCEN/TS 13001-3-1**; Entwurf 10.2008 „**Krane - Konstruktion allgemein – Teil 3-1: Grenzzustände und Sicherheitsnachweis von Stahltragwerken**“ wurde national abgestimmt. Einige Stellungnahmen liegen dazu vor.

Die **CEN/TS 13001-3-2:2008** „**Krane - Konstruktion allgemein - Teil 3-2: Grenzzustände und Sicherheitsnachweise von Drahtseilen in Seiltrieben**“ wurde von CEN bestätigt. Deutschland hat gegen die Technische Spezifikation gestimmt, da noch sicherheitstechnische Bedenken bestehen. Weitere Beratungen sind erforderlich.

Der Entwurf der **prEN 15011 – Krane; Brücken- und Portalkrane** wird voraussichtlich im ersten Quartal 2009 national abgestimmt.

Das bereits im Rundschreiben „Krane SV 12“ für die **EN 13000 Krane – Fahrzeugkrane** – angekündigte Änderungsblatt, zur vollen Berücksichtigung der Maschinenrichtlinie unter Berücksichtigung des Warnvermerkes in der Veröffentlichung im Amtsblatt (siehe auch Tabelle „CEN/TC 147 „Krane“: Arbeitsprogramm (Stand Januar 2009)“ in der Anlage 1) konnte noch nicht abgeschlossen werden. Offensichtlich sind hier weitere Beratungen erforderlich.

Zu fast allen abgeschlossenen Normen liegen jetzt Änderungsblätter vor, mit denen die Übereinstimmung der Normen mit der **neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG** bestätigt wird. (In der Tabelle „CEN/TC 147 „Krane“: Arbeitsprogramm (Stand Januar 2009)“ mit Fußnote ¹⁾ gekennzeichnet). Damit wird gewährleistet, dass eine Veröffentlichung der Normen im Amtsblatt der Europäischen Union unter der neuen Richtlinie erfolgen kann. Die neue Veröffentlichung soll Mitte 2009 vorliegen.

Die Anwendung harmonisierter europäischer Normen bleibt freiwillig und den Herstellern steht die Wahl jeder technischen Lösung frei, solange die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie gewährleistet ist. Das heißt aber nicht, leichtfertig auf die Anwendung dieser Normen verzichten zu können. Normen sind dokumentierter Stand der (hier Sicherheits-) Technik. Die Anwendung erleichtert den Konformitätsnachweis mit der Richtlinie. Abweichungen müssen mindestens die gleiche Sicherheit gewährleisten, ein Nachweis in der Gefahrenanalyse ist erforderlich.

Die Definition für harmonisierte Normen enthält auch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) im § 2 Abs.16.

Auch in 2008 zeigte es sich immer wieder, dass Bestimmungen europäischer Normen bei ihrer Anwendung zu Problemen führen. Es ist unbedingt erforderlich, dass bereits bei der Abstimmung der Normentwürfe eine kritische Prüfung durch den Anwendungskreis erfolgt, um spätere Probleme zu vermeiden. Eine intensive Mitarbeit im europäischen Normungsprozess ist unbedingt erforderlich.